

Datum: 26.05.2026

Titel: IZG Auskunft des S.-H. OLG vom 27.03.2026

Lizenz: Werk im Sinne des UrhG, nur unveränderte Weitergabe

1. Welcher Zeitraum muss mindestens zwischen dem Wunsch auf Entlassung aus dem Amt und dem Ausscheiden aus dem Amt in Schleswig-Holstein liegen?

Einen Mindestzeitraum gibt es nicht. Der Notar wird normalerweise zu dem Termin entlassen, den er in seinem Antrag angibt (§ 48 S. 3 BNotO). Da die Entlassung aber erst mit Zustellung der Entlassungsverfügung wirksam wird, ist dieser Zeitpunkt (= Zugang der Verfügung) der früheste Zeitpunkt. Das kann sehr schnell gehen, quasi von einem Tag auf den anderen.

2. Kann dieser Zeitraum ausnahmsweise verkürzt werden?

Eine Verkürzung ist aufgrund des unter 1. genannten Vorgehens nicht erforderlich.

3. Wurde das Vorgenannte im vierten Quartal 2025 praktiziert?

Das zu 1. geschilderte Vorgehen wurde im vierten Quartal 2025 auch praktiziert